



Adam-von-Trott-Schule

Schulformbezogene Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
des Werra-Meißner-Kreises in 36205 Sontra

Adam-von-Trott-Schule
Jahnstraße 16-20
D-36205 Sontra
Telefon: 05653/9788-0
Telefax: 05653/9788-151
poststelle@gs.sontra.schulverwaltung.hessen.de
www.adam-von-trott-schule.de

Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit

zwischen

der ADAM-VON-TROTT-SCHULE Sontra, Jahnstraße 16-20, 36205 Sontra,
vertreten durch den Schulleiter, Herrn Oliver Methe,

und

der AKTIONSGEMEINSCHAFT DES SONTRAER HANDELS E.V.,
nachfolgend ASH,

vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände

Michael Hobbie, Joachim Lindemann und Axel Fahnert,

Herrenstraße 22, 36205 Sontra

Präambel

Die Adam-von-Trott-Schule in Sontra ist eine schulformbezogene Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe des Werra-Meißner-Kreises. Sie bietet ca. 650 Schülerinnen und Schülern aus den acht umliegenden Grundschulen ein weiterführendes Schulangebot mit Förderstufe, den drei Schulzweigen und anschließendem berufsorientierenden Abschluss, Hauptschulabschluss und Realschulabschluss sowie dem Abitur am Ende der Gymnasialen Oberstufe. Seit 1989 trägt die Schule den Namen „Adam-von-Trott“, einem Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus. Seinen Wertvorstellungen zu Menschlichkeit und Demokratie fühlt sich die Schulgemeinde zutiefst verpflichtet.

Aus ihnen leitet sich ihr Motto ab:



achtsam im Umgang miteinander



verantwortungsvoll für uns und unsere Umwelt



atkräftig beim Erreichen unserer persönlichen und gemeinsamen Ziele

Das besondere Profil der Adam-von-Trott-Schule wird in ihrem Schulkonzept deutlich. Neben dem Schwerpunkt in den MINT-Fächern ist die Berufsorientierung ein zentraler Baustein. Für ihre jahrelange hervorragende Arbeit in diesem Bereich wurde die Adam-von-Trott-Schule im Jahr 2023 mit dem Gütesiegel Berufsorientierung ausgezeichnet, da die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 in allen Schulzweigen auf das Leben nach der Schule vorbereitet werden. Neben den Tagen zur Berufsorientierung in Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Bad Hersfeld finden jährlich zwei Ausbildungsmessen in den Räumen der AvT statt. Hierbei ist eine der Ausbildungsmessen für überregional agierende Unternehmen gedacht. Die andere findet in Zusammenarbeit mit der Aktionsgemeinschaft des Sontraer Handels e.V. (ASH) statt und soll gezielt den lokalen Betrieben die Möglichkeit geben, in Kontakt mit zukünftigen Auszubildenden zu kommen.

Die Aktionsgemeinschaft des Sontraer Handels e.V. wurde 1984 als Zusammenschluss der Gewerbetreibenden in der Stadt Sontra und den zugehörigen Stadtteilen gegründet. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in einer positiven Außenwirkung der Stadt Sontra und deren Stadtteile, um Gästen und Besuchern die Alte Berg- und Hänselstadt auf charmante Art näher zu bringen. Wichtig ist der ASH auch die Kommunikation mit den fast 70 Mitgliedsbetrieben, die durch ihre tägliche Arbeit dabei helfen, Sontra und das Sontraer Land attraktiv zu gestalten. So ist die ASH seit Jahren aktiv beim Stadtfest „Breitwiesn“ vertreten. Des Weiteren ist die ASH-Messe, die Gewerbeschau der Betriebe der Stadt Sontra, eine überregional bekannte Veranstaltung.

Durch diesen Vertrag soll die bisher informelle Zusammenarbeit in eine Form gebracht werden, damit diese auch in Zukunft personenunabhängig und nachhaltig abgesichert ist. Das Ziel einer mittel- und langfristigen Kooperation soll damit auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden.

Die Kooperation soll den folgenden Bedingungen unterliegen:

§1 Ziel der Zusammenarbeit

(1) Die Partner werden sich gegenseitig ohne Beeinträchtigung der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen rechtlichen bzw. finanziellen Verpflichtungen sowie unter Trennung ihrer Organisation und ihrer Ressourcen (insbesondere Personal, Finanzen, Räumlichkeiten und sonstige sächliche Ausstattung) bei der Durchführung gemeinsamer Aktionen unterstützen.

(2) Auf Grundlage ihrer gemeinsamen Werthaltungen und ihrer jeweiligen Satzungs- bzw. didaktischen Vorgaben planen die Partner insbesondere bei folgenden Zielen gemeinsame Aktivitäten:

Für die Adam-von-Trott-Schule

- Zusammenarbeit mit der ASH im Bereich der Berufsorientierung: Ausbildungsmesse für lokale Betriebe und Berufswahlraum an der AvT
- Unterstützung bei Projekten zur Steigerung der Attraktivität Sontras
- Zusammenarbeit bei lokalen Veranstaltungen: z.B. Adventsmarkt und Herbstmarkt aber auch bei der Breitwiesen
- Berichterstattung in Gremien der schulischen Öffentlichkeit: Schulkonferenz, Gesamtkonferenz
- Veröffentlichung gemeinsamer Aktivitäten in der Presse

Für die Aktionsgemeinschaft des Sontraer Handels e.V.

- Unterstützung der AvT im Bereich der Berufsorientierung sowohl für die Ausbildungsmesse für lokale Unternehmen sowie den Berufswahlraum an der AvT
- Logistische Unterstützung bei Veranstaltungen in der Stadt Sontra: Adventsmarkt und Herbstmarkt, Schulfest
- Absprachen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in regionalen und überregionalen Presseorganen sowie im Bereich social media

(3) Dieser Vertrag stellt eine Rahmenvereinbarung dar, die im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele oder hinsichtlich eines jeglichen anderen Gegenstands, der den beiden Partnern angemessen erscheint, durch gemeinsame Vorhaben ausgefüllt werden soll. Soweit im Einzelfall nach Art, Umfang und/oder Dauer des jeweiligen Vorhabens erforderlich, erfolgt dies auf der Grundlage einer für jedes Vorhaben gesondert abzuschließenden schriftlichen Einzelvereinbarung.

§ 2 Organisation der Zusammenarbeit

(1) Die Umsetzung und Steuerung der Kooperation erfolgt einvernehmlich zwischen den von der Schulleitung benannten verantwortlichen Lehrkräften, der Schulleitung sowie dem Vorstands der Aktionsgemeinschaft des Sontraer Handels e.V. gleichberechtigt und zu gleichen Teilen.

(2) Diese Gruppe entscheidet einvernehmlich über die inhaltliche Gestaltung von Maßnahmen, die im Rahmen der Kooperation gemeinsam oder von einem der Partner federführend durchgeführt werden, und über die Beauftragung von Mitgliedern und Angehörigen der Partner oder Externen mit der Durchführung von Maßnahmen.

§ 3 Namens- und Logonutzung

Die Partner gestatten sich gegenseitig nach vorheriger Zustimmung im Einzelfall und frei widerruflich die unentgeltliche, nicht exklusive Nutzung des Namens und des Logos des jeweils anderen Partners in Publikationen sowie auf Informationsmaterial (z.B. Flugblätter, Poster, Veranstaltungshinweise) und Websites und social media. Die Partner sind nicht berechtigt, Veränderungen an dem Namen oder dem Logo des jeweils anderen Partners vorzunehmen oder diese für andere als in diesem Vertrag vorgesehene Zwecke zu verwenden.

§ 4 Arbeitssicherheit und Haftung

Die Mitglieder beziehungsweise Beschäftigten eines Partners, die bei dem anderen Partner tätig werden und/oder dessen Einrichtungen nutzen, unterliegen den ordnungs-, arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und insoweit auch den Weisungen der dort verantwortlichen Mitglieder beziehungsweise Beschäftigten und der jeweiligen Leitung des Partners, unbeschadet ihrer sonstigen dienst- bzw. arbeitsrechtsrechtlichen Beziehungen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und gilt unbefristet. Das Recht beider Partner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Partner sind sich einig, dass mit diesem Vertrag trotz der gemeinsamen Zweckverfolgung ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit begründendes Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht eingegangen werden soll. Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für den anderen Partner rechtsgeschäftlich zu handeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705ff. BGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf die Zusammenarbeit der Partner nicht anwendbar.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten bestehende oder zukünftig vereinbarte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Partner werden sich bemühen, anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder

zur Ausfüllung von Lücken wirksame Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

(4) Die Partner werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag oder anlässlich seiner Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

(5) Jeder Partner erhält ein Exemplar dieses Vertrags.

Oliver Methe
Schulleiter
für die **Adam-von-Trott-Schule**, Sontra

Michael Hobbie

Joachim Lindemann

Axel Fahnert

für die **Aktionsgemeinschaft des Sontraer
Handels e.V.**

Sontra,